

Wirtschaft & Recht aktuell - I. Quartal 2022

Inhalt

Editorial

Wirtschaftsrecht

Handels- und Gesellschaftsrecht im Koalitionsvertrag	2
Änderungen im Kaufrecht: Neue Pflichten für den Handel	2
Basiszinssatz zum 01.01.2022	3

Aktuelle Urteile

Keine Neunummerierung von Geschäftsanteilen bei Anteilsübertragung	3
Prozessführungsbefugnis eines Gesellschafters zur Leistung an die GbR	4
Haftung des Kommanditisten nach Ausscheiden des Komplementärs aus einer zweigliedrigen Kommanditgesellschaft	5
Kein vergebliches Einberufungsverlangen bei Absage einer auf Verlangen hin anberaumten Gesellschafterversammlung	6
Schiedseinrede und widersprüchliches Verfahrensverhalten	6
Kein Schadenersatz wegen gefallener Aktien zugunsten einzelner Aktionäre	7

Editorial



Liebe Mandanten,
neues Jahr, neue Regeln, neue Urteile, neue Corona-Erkenntnisse und nicht zuletzt – eine neue Regierung in Berlin. Was auch immer Sie hier von als „Licht“ und was als „Schatten“ empfinden, wir wünschen Ihnen jedenfalls, dass Sie gut und gesund in 2022 gestartet sind!

In dieser Information haben wir, wie gewohnt, einige Rechtsänderungen und neue Urteile für Sie zusammengestellt. Zwei Urteile davon zu Haftungsfragen und vier, die sich um das formelle Recht drehen. Getreu dem Grundsatz, dass „Recht haben“ und „Recht bekommen“ eben nicht dasselbe ist.

Gute Lektüre!

Ihr Magnus v. Buchwaldt

Handels- und Gesellschaftsrecht im Koalitionsvertrag

Die „Ampel-Parteien“ haben sich in ihrem Koalitionsvertrag auf etliche Maßnahmen zur Modernisierung des Handels- und Gesellschaftsrechts verständigt. Wir stellen Ihnen die Neurungen kurz vor.

Die Koalition plant, dass zukünftig englischsprachige Spezialkammern in internationalen Handels- und Wirtschaftsstreitigkeiten gebildet werden können. Hiermit wird auf zunehmende internationalen Rechtsstreitigkeiten reagiert.

Die neue Bundesregierung möchte Unternehmen besser vor rechtsuntreuen Mitbewerberinnen und Mitbewerbern schützen. Hierfür sollen die Vorschriften der Unternehmenssanktionen und der Sanktionshöhe überarbeitet werden, um die Rechtssicherheit im Hinblick auf Compliance-Pflichten zu verbessern.

Die Gründung von Gesellschaften soll erleichtert werden, indem die Digitalisierung vorangetrieben wird und Beurkundungen per Videokommunikation auch bei Gründungen mit Sacheinlage und bei anderen Beschlüssen erlaubt werden sollen. Aktiengesellschaften soll die Durchführung von Online-Hauptversammlungen dauerhaft ermöglicht werden.

Änderungen im Kaufrecht: Neue Pflichten für den Handel

Seit dem 01.01.2022 treten teilweise neue Regelungen im Kaufrecht in Kraft, insbesondere im Verbrauchsgüterkaufrecht. Hierdurch entstehen für Unternehmen neue Pflichten, die wir Ihnen vorstellen.

Fristen und Ablaufhemmung

Verkäufer müssen beim B2C-Kauf (Verbrauchsgüterkauf) künftig nicht nur sechs Monate, sondern noch zwölf Monate nach Übergabe der Kaufsache beweisen können, dass die Kaufsache zum Zeitpunkt der Übergabe mangelfrei war, § 477 Abs. 1 BGB. Diese Vermutung kann aber (wie bisher auch) widerlegt werden, beispielsweise wenn der Verkäufer nachweisen kann, dass der Mangel durch eine unsachgemäße Behandlung des Käufers entstanden ist.

Der Gesetzgeber führt bei den kaufrechtlichen Verjährungsfristen (§ 438 BGB) eine sogenannte Ablaufhemmung ein. Bei einem Mangel, der sich innerhalb der regulären Frist gezeigt hat, tritt die Verjährung erst vier Monate nach dem Zeitpunkt ein, in dem sich der Mangel erstmals zeigte. Meist beträgt die Verjährungsfrist zwei Jahre, § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB. Wenn sich bei der gekauften Sache der Mangel beispielsweise im 22. Monat nach Übergabe gezeigt hat, kann der Käufer seine Mängelgewährleistungsrechte noch bis zum 26. Monat geltend machen.

Bei Verbrauchsgüter-Kaufverträgen entfällt zur Geltendmachung eines Rücktritts das Erfordernis einer Fristsetzung. Ausreichend ist zukünftig das bloße Ablauf einer angemessenen Frist. Nach Ablauf dieser „Wartefrist“ kann der Käufer dann ohne Fristsetzung vom Kaufvertrag zurücktreten.

Aktualisierungspflicht

Neu eingeführt wurde eine Aktualisierungspflicht für Verkäufer von Waren mit digitalen Elementen. Der Gesetzgeber möchte damit sicherstellen, dass die Technik auch dann noch funktioniert, wenn sich das digitale Umfeld, beispielsweise die Cloud-Infrastruktur, weiterentwickelt hat. Der Verkäufer schuldet hierbei solche Aktualisierungen, die für den Erhalt der Vertragsmäßigkeit der Sache erforderlich sind. Diese Neuerung dürfte insbesondere die Verkäufer von Smart-Watches, Tablets, Navigationssystemen oder von Autos mit umfangreicher digitaler Technik verpflichten und insofern nachhaltig weitreichende Folgen haben.

Basiszinssatz zum 01.01.2022

Der Basiszinssatz kann zweimal jährlich an die aktuellen wirtschaftlichen Gegebenheiten angepasst werden. Er wird von der Deutschen Bundesbank neu berechnet und sodann amtlich bekannt gegeben, § 247 Abs. 2 BGB.

Der Basiszinssatz bleibt auch zu Beginn des Jahres unverändert. Er liegt mittlerweile seit dem 1.07.2016 unverändert bei -0,88 Prozent. Der Basiszinssatz dient vor allem als Grundlage für die Berechnung von Verzugszinsen, § 288 Abs. 1 S. 2 BGB.

Keine Neunummerierung von Geschäftsanteilen bei Anteilsübertragung

Ein Gericht hatte sich mit der Frage zu beschäftigen, ob und wann eine Neunummerierung von Geschäftsanteilen in der Gesellschafterliste möglich ist, insbesondere, wenn ausschließlich eine Übertragung von Anteilen stattfinden soll (OLG Oldenburg v. 26.07.2021, Az. 12 W 71/21).

Worum ging es in dem zugrundeliegenden Verfahren?

Das Stammkapital der Gesellschaft betrug 25.000 EURO, es war in insgesamt 500 Geschäftsanteile aufgeteilt. Ursprünglich waren an der Gesellschaft zwei Gesellschafter beteiligt. Ein Gesellschafter hielt 245 Geschäftsanteile, der andere 255. Mit einem Geschäftsanteilsübertragungs- und Abtretungsvertrag übertrugen die beiden Gesellschafter einen Teil ihrer Geschäftsanteile auf drei neu in die Gesellschaft eintretende Gesellschafter.

Der beurkundende Notar erstellte sodann eine neue Gesellschafterliste, die unterschrieben und beim Registergericht eingereicht worden ist. In der Gesellschafterliste wurde aufgrund der durchgeführten Veränderungen die Nummerierung der Geschäftsanteile neu vorgenommen. Das Registergericht beanstandet nun, dass kein hinreichender Grund für eine Neunummerierung vorläge. Die Hinterlegung der geänderten Gesellschafterliste wies das zuständige Registergericht daher zurück.

Die Gesellschaft und deren Notar beehrten sodann die gerichtliche Durchsetzung, dass die Nummerierung der Geschäftsanteile in der Gesellschafterliste, wie beantragt, vom Registergericht vorgenommen wird.

Wie hat das OLG Oldenburg den Fall entschieden?

Die Beschwerde blieb ohne Erfolg. Das Oberlandesgericht entschied, dass die vom Notar eingereichte Gesellschafterliste gegen die Gesellschafterlistenverordnung (Ges-LV) verstößt. Die Nummern der Geschäftsanteile **dürfen nur in bestimmten, gesetzlich normierten Fällen, neu nummeriert werden**, § 1 Abs. 2 S. 2 Ges-LV. Diese Voraussetzungen waren hier jedoch nicht erfüllt. Weder war die Gesellschafterliste aufgrund der bisherigen Nummerierung unübersichtlich, noch wurden neue Geschäftsanteile geschaffen, geteilt oder zusammengelegt. Hier fand zwischen den Gesellschaftern lediglich eine Anteilsübertragung statt, mit der keine neuen Anteile geschaffen oder bestehende zusammengelegt oder geteilt worden sind.

Die Beschwerde des Notars blieb somit ohne Erfolg. Die beantragte Neunummerierung der Geschäftsanteile widerspricht der vorgeschriebenen gesetzlichen Kontinuität und ist nicht durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt.

Aktuelle Urteile

Praxis-Tipp

§ 40 Abs. 1 GmbHG und die Normen der Ges-LV schreiben vor, wie die Gesellschafterliste auszusehen hat. Eine Neunummerierung der Geschäftsanteile in der Gesellschafterliste ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich: Bei Ausgabe neuer Anteile, Teilung oder Zusammenlegung von Anteilen, aber eben nicht bei einfachen Übertragungen.

Prozessführungsbefugnis eines Gesellschafters zur Leistung an die GbR

Führen Ehepartner gemeinsam eine Vermietungs-GbR, kann ein einzelner Ehegatte in seiner Eigenschaft als Gesellschafter keine Ansprüche im eigenen Namen gegen etwaige Schuldner zur Zahlung an die GbR durchsetzen. Dies entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 7.07.2021 (Az. VIII ZR 52/20).

Worum ging es in dem Verfahren?

Die Ehegatten, mittlerweile getrennt lebend, führten gemeinsam zur Vermietung mehrerer Wohneinheiten eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Die Ehegatten-GbR rechnete mit ihren Mietern nicht fortlaufend über die Betriebskosten ab. Als ein Mieter den Mietvertrag kündigte, gab es zwischen den Mietparteien Streitigkeiten über ausstehende Mietforderungen und Betriebskostenzahlungen.

Anschließend verlangte die Mitgesellschafterin der GbR im eigenen Namen vom ehemaligen Mieter die Zahlung der angeblich bestehenden Mietrückstände. Der Mieter berief sich auf eine Abgeltungsvereinbarung, die er vorher mit dem Ehemann abgeschlossen hatte. Die Ehefrau erhob daraufhin Klage vor den Zivilgerichten. Das Amts- und Landgericht Düsseldorf wiesen die Klage ab. Nach Rechtsmitteleinlegung hatte der BGH über die Sache zu entscheiden.

Wie entschied der Bundesgerichtshof?

Der BGH wies die Klage der Ehefrau als unzulässig ab. Die Klägerin sei vorliegend nicht prozessführungsbefugt, da sie keine Ansprüche der GbR eigenständig durchsetzen könne. Ein Kläger ist prozessführungsbefugt, wenn er berechtigt ist, über das behauptete Recht, hier über die Geldforderung gegenüber dem Mieter, einen Prozess als Partei im eigenen Namen führen zu können. Dieses Recht stehe vorliegend nur der GbR zu, da diese als solche partei- und prozessfähig ist. Vertreten wird die GbR vor Gericht sodann **grundsätzlich gemeinsam von den Gesellschaftern**, § 709 Abs. 1 BGB.

Eine erteilte Einzelvertretungsbefugnis, die hier ohnehin nicht vorliegt, würde der Klägerin ebenfalls nicht das Recht geben, die Mietforderungen im eigenen Namen durchzusetzen. Sie könnte dann alleine für die Gesellschaft auftreten, jedoch kein Klagerecht für sich persönlich in Anspruch nehmen.

Ein berechtigtes Interesse der Klägerin, ausnahmsweise im eigenen Namen auf Leistung an die GbR klagen zu können, beispielsweise, wenn sich die GbR interessenwidrig weigert, offensichtlich bestehende Forderungen geltend zu machen, hatte sich aus Sicht des BGH ebenfalls nicht feststellen lassen.

Praxis-Tipp

Eine Gesellschaft bürgerlichen Rechts ist, wenn sie im Rechtsverkehr tätig wird, partei- und prozessfähig. Sie kann im eigenen Namen klagen und verklagt werden. Die Gesellschafter können daher grundsätzlich nicht im eigenen Namen Forderungen der GbR geltend machen. Ausnahmen hiervon können nur in bestimmten, eng eingrenzenden Fällen, gemacht werden.

Haftung des Kommanditisten nach Ausscheiden des Komplementärs aus einer zweigliedrigen Kommanditgesellschaft

Der nach Ausscheiden des Komplementärs aus einer zweigliedrigen Kommanditgesellschaft verbliebene Kommanditist kann sich entsprechend § 780 Abs. 1 ZPO darauf beschränken, im Erkenntnisverfahren lediglich den Ausspruch des Vorbehalts einer auf das angewachsene Gesellschaftsvermögen beschränkten Haftung geltend zu machen (Leitsatz des Gerichts).

Der Fall dreht sich um eine offene Mietforderung in Höhe von 1 Mio. EUR. Schuldnerin war eine Kommanditgesellschaft. Nach dem Austritt der Komplementärin war die Kommanditistin die einzig verbliebene Gesellschafterin. Die Vermieterin des Mietobjekts und hiesige Klägerin beantragte beim Registergericht die Löschung der KG, da die Beklagte, die verbliebende Gesellschafterin, den Betrieb der KG nicht dauerhaft fortgeführt habe. Die Klägerin behauptete im ersten Rechtszug, dass die Beklagte mit dem gesamten Vermögen aufgrund einer analogen Anwendung der §§ 27, 25 HGB hafte, da eine relevante Geschäftsführung im Sinne des § 27 Abs. 1 HGB zunächst durch die Beklagte noch gegeben sei. Die übrig gebliebene Gesellschafterin, damals die Kommanditistin der Gesellschaft, habe somit für die offenen Mietforderungen einzustehen. Erstinstanzlich gab das LG Frankfurt am Main der Klage statt. Die Beklagte legte daraufhin Berufung ein.

Das OLG Frankfurt am Main wies die Klage teilweise ab (Urteil v. 2.06.2021, Az. 17 U 90/20). Die Vorinstanz habe zu Unrecht nicht berücksichtigt, dass eine Haftungsbeschränkung und der Ausspruch des Vorbehalts der Haftungsbeschränkung zugunsten der Beklagten wirken. Grundsätzlich stehe der Klägerin ein Zahlungsanspruch zu, da die Beklagte als Gesamtrechtsnachfolgerin der mittlerweile aufgelösten KG hafte. Jedoch sei die Haftung nach Ansicht des OLG auf das angewachsene Gesellschaftsvermögen beschränkt, da nicht zu erkennen gewesen sei, dass die Handelsgeschäfte der KG dauerhaft fortgeführt worden sind, § 27 Abs. 1 HGB. Eine **vollumfängliche Haftung bestehe nur bei einer Fortführung des Handelsgeschäfts**, was vorliegend aber nicht erfolgt ist.

In Rechtsprechung und Literatur sei anerkannt, dass nach Ausscheiden des Komplementärs aus einer zweigliedrigen Kommanditgesellschaft das Gesellschaftsvermögen durch liquidationslose Vollbeendigung auf den verbliebenen Kommanditisten übergeht, dieser allerdings für Altverbindlichkeiten der früheren Gesellschaft nur mit dem zugefallenen Gesellschaftsvermögen hafte. Die Haftung der Beklagten beschränke sich somit auf das angewachsene Gesellschaftsvermögen.

Das Besondere war hier zusätzlich, dass die Beklagte sich mit der eingelegten Berufung nicht gegen die Verurteilung durch das LG Frankfurt an sich richtete. Sie habe nicht auf eine mögliche Beschränkung der Haftung hingewiesen, sondern lediglich den Ausspruch des Vorbehalts der Haftungsbeschränkung, gem. § 780 Abs. 1 ZPO analog angebracht. Das OLG Frankfurt am Main stellte aber fest, dass dieser Ausspruch des Vorbehalts ausreicht, um die Forderung in zweiter Instanz nochmals gerichtlich, in Art und Höhe, vollumfänglich zu überprüfen.

Praxis-Tipp

Wenn das Gesellschaftsvermögen einer zweigliedrigen Kommanditgesellschaft durch liquidationslose Vollbeendigung auf den verbliebenen Kommanditisten übergeht, haftet dieser für Altverbindlichkeiten grundsätzlich nur mit dem ihm zugefallenen Gesellschaftsvermögen.

Kein vergebliches Einberufungsverlangen bei Absage einer auf Verlangen hin anberaumten Gesellschafterversammlung

Ein vergebliches Einberufungsverlangen i. S. d. § 50 Abs. 1, 2 GmbHG liegt regelmäßig nicht vor, wenn die Geschäftsführung eine auf das Verlangen hin anberaumte Gesellschafterversammlung absagt und die Absage durch einen sachlichen Grund gerechtfertigt ist (OLG München, Beschluss v. 21.06.2021, Az. 23 W 784/21).

Was hat sich konkret zugetragen?

Der Rechtsstreit behandelt die Wirksamkeit eines Abberufungsbeschlusses, welcher in einer Gesellschafterversammlung gefasst worden ist. Mitte Januar wurde in der Versammlung eine Gesellschafterin einer GmbH als Geschäftsführerin abberufen. Das Gericht hatte zu klären, ob eine wirksame Abberufung vorliegt oder der Beschluss nichtig ist.

Vorliegend luden die Minderheitsgesellschafter zu der fraglichen Gesellschafterversammlung ein. Diesen steht jedoch nur ein begrenztes Einberufungsrecht zu. Zunächst können sie nur einen Antrag auf Einberufung stellen, § 50 Abs. 1 GmbHG. Erst wenn dieses Verlangen nicht gehört worden ist, können sie ihr Selbsthilferecht nach § 50 Abs. 3 GmbHG geltend machen und eigenständig eine Gesellschafterversammlung wirksam einberufen.

Die abberufene geschäftsführende Gesellschafterin ist vorliegend der Ansicht, dass ein vergebliches Einberufungsverlangen im Sinne des § 50 Abs. 1 GmbHG seitens der Minderheitengesellschafter nicht vorlag und den Antragstellern daher auch kein Selbsthilferecht aus § 50 Abs. 3 GmbHG zustand.

Wie hat das OLG München den Rechtsstreit entschieden?

Das OLG München wies die Beschwerde des Antragstellers ab. Die Abberufung der Antragsgegnerin in der Versammlung vom 28.01.2021 sei nichtig gewesen. Zu der Versammlung hatte die Antragstellerin die nicht anwesende Gesellschafterin zwar geladen, jedoch war sie nicht zur Einladung befugt, da die Voraussetzungen des Selbsthilferechts aus § 50 Abs. 3 GmbHG nicht vorgelegen hatten. Es fehlt hier an einem vorangegangenen, vergeblichen Verlangen, gem. § 50 Abs. 1, 2 GmbHG.

Hier erfolgte die Absage der geschäftsführenden Gesellschafterin unter Hinweis auf die nur wenige Tage zuvor – am 5.1.2021 – erfolgte Änderung im Gesellschafterkreis durch Abtretung von Geschäftsanteilen von mehreren Gesellschaftern. Dieser Umstand ist nach Ansicht des Gerichts ein sachlicher Grund für die Absage, weil die von der Satzung grundsätzlich jedem Gesellschafter eingeräumte Vorbereitungszeit von zwei Wochen nicht mehr gewährleistet war.

Die Absage und das Fernbleiben von der Versammlung der Gesellschafterin hatten somit einen sachlichen Grund. Es liegt kein vergebliches Verlangen ohne sachlichen Grund vor. Das Selbsthilferecht aus § 50 Abs. 3 GmbHG stand den Antragstellern nicht zu. Der Abberufungsbeschluss war nichtig.

Praxis-Tipp

Das Selbsthilferecht aus § 50 Abs. 3 GmbHG erlischt, wenn die vorher vom Minderheitsgesellschafter geplante und beantragte Gesellschafterversammlung aus einem sachlichen Grund abgesagt worden ist.

Schiedseinrede und widersprüchliches Verfahrensverhalten

Eine Schiedsvereinbarung schließt den ordentlichen Gerichtsweg aus. Sie muss bei Gericht per Einrede geltend gemacht werden, § 1032 Abs. 1 ZPO. Eine Schiedseinrede kann hingegen unbeachtlich sein, wenn ein widersprüchliches Verhalten von der die Einrede erhebenden Partei vorliegt.

Um welchen Sachverhalt ging es in dem Rechtsstreit konkret?

Der Rechtsstreit behandelt zunächst eine Zahlungsstreitigkeit innerhalb eines Dachverbandes der Landes-Eissportverbände. Der Dachverband wurde von einem Mitglied auf der Basis mehrerer Vereinbarungen auf Zahlung im Wege einer Stufenklage verklagt. Parteivereinbarungen sahen vor, dass nach einem bestimmten Verteilungsschlüssel Abgaben weiterzuleiten bzw. auf der Basis von Zuschauer-nettoeinnahmen zu berechnen waren. Der beklagte Dachverband zahlte sodann über 40.000 EUR an den Kläger, der wiederum am LG München I eine Stufenklage in Höhe von 130.000 EUR erhob. Die Satzung des Sportverbands sah vor, dass Streitigkeiten mit einem Streitwert von mehr als 50.000 EUR vor den ordentlichen Gerichten zu führen sind, sodass diese Streitigkeit nicht mehr vor dem Schiedsgericht geführt werden sollte.

Nachdem der Kläger beim LG München I Klage einreichte, erhob der Beklagte, ebenfalls beim LG München I, eine Widerklage auf Rückzahlung der bereits geleisteten 40.000 EUR und nahm die zunächst erhobene Einrede der Schiedsvereinbarung gegen die Klage zurück. Das OLG München hielt die Widerklage für zulässig. Der Kläger wehrte sich und erhob Revision zum BGH.

Wie hat der BGH entschieden?

Nach Ansicht des BGH ist die Widerklage der Beklagten vorliegend als unzulässig abzuweisen (BGH v. 20.04.2021, Az. II ZR 29/19). Der Widerklage stehe eine Schiedseinrede gemäß § 1032 Abs. 1 ZPO entgegen. Der Wert der Widerklage belaufe sich nur auf die geleisteten 40.000 EUR und sei somit durch die Satzung des Sportverbands vor der Schiedsgerichtsbarkeit durchzusetzen. Die Widerklage der Beklagten ist somit als unzulässig abzuweisen. Die Widerklage sei eine echte Klage, sodass die allgemeinen Sachurteilsvoraussetzungen vorliegen müssen. Daher könne die Einrede einer Schiedsvereinbarung der Widerklage ihre Zulässigkeit nehmen, § 1032 Abs. 1 ZPO.

Jedoch kann einer Einrede der Schiedsvereinbarung im Einzelfall ein widersprüchliches Verhalten entgegenstehen, sodass die Einrede unbeachtlich ist, § 242 BGB. Ein solches widersprüchliches Verhalten auf Seiten des Klägers ist vorliegend nach Ansicht des BGH hingegen nicht erkennbar. Es handelt sich um zwei unterschiedliche Ansprüche, wobei die Widerklage von der Schiedsvereinbarung umfasst sei. Auch ein sachlicher Zusammenhang von Klage und Widerklage rechtfertige es vorliegend nicht, die Schiedseinrede als unbeachtlich zu betrachten, so die Richter des BGH. Die Beklagte kann die 40.000 EUR somit nicht in Form der Widerklage vor der ordentlichen Gerichtsbarkeit vom Kläger zurückverlangen.

Praxis-Tipp

Schiedsvereinbarungen sind sorgfältig und mit Bedacht zu entwerfen. Es empfiehlt sich, möglichst einheitliche Zuweisungen der Rechtstreitigkeiten festzulegen, um das Auseinanderfallen von zusammenhängenden Streitigkeiten zu vermeiden.

Aktuelle Urteile

Kein Schadenersatz wegen gefallener Aktien zugunsten einzelner Aktionäre

Es besteht kein Schadenersatzanspruch einzelner Aktionäre wegen Wertminderung ihrer Aktien aufgrund eines die Gesellschaft schädigenden Ereignisses, entschied das Landgericht München I mit Urteil vom 21.10.2021 (Az. 5 HK O 1687/19).

Die Parteien streiten über das Bestehen von Schadenersatzansprüchen sowie äußerungsrechtlichen Unterlassungsansprüchen im Anschluss an einen Aktienkaufvertrag. Der Kläger macht geltend, dass der Beklagte durch öffentlichkeitswirksame Äußerungen der Gesellschaft einen ersatzfähigen Schaden zugefügt hat, da sich die Äußerungen negativ auf den Aktienkurs ausgewirkt hätten. Kläger und Beklagter waren früher Hauptaktionäre der Gesellschaft. Mittlerweile ist der Beklagte aus der Gesellschaft ausgestiegen.

Der Beklagte hatte sich in Zeitungsinterviews und TV-Sendungen über die Gesellschaft geäußert. Er gab an, dass die Medizinbranche, in der die Gesellschaft tätig ist, gewisse „Schwierigkeiten“ mit sich bringe. Auch gab er trotz Verschwiegenheitsverpflichtung Details zu seinen Aktienverkäufen preis. Er behauptete ferner, dass der Kläger „ihm Geld schulde“ und „nicht zahlen könne“.

Der Kläger verlangte daraufhin, den Beklagten auf Zahlung von Wertersatz zu verurteilen sowie es zu unterlassen, wörtlich oder sinngemäß zu behaupten, der Kläger „schulde“ ihm Geld und „könne nicht zahlen“. Der Beklagte verlangt Klageabweisung. Er bringt vor, dass seine Aussagen allgemein gefasst und daher nicht schadensbegründend gewesen seien.

Das Landgericht wies die Klage ab. Nach Auffassung der Kammer können einzelne Aktionäre wegen einer Wertminderung ihrer Aktien keine Zahlung von Schadenersatz an sich selbst verlangen. Dies würde ansonsten gegen den Grundsatz der Gleichbehandlung aller Aktionäre verstoßen. Ein Ausgleich des **mittelbaren Schadens** könne nur dadurch erfolgen, dass der **Aktionär die Leistung an die Gesellschaft verlangt**. Der Grundsatz der Kapitalerhaltung, die Zweckbindung des Gesellschaftsvermögens und das Gebot der Gleichbehandlung aller Aktionäre schließen einen Anspruch des Gesellschafters vorliegend aus.

Ferner hat das Landgericht einen Unterlassungsanspruch hinsichtlich der Äußerungen verneint. Die getätigten Äußerungen des Beklagten seien nicht von der Verschwiegenheitserklärung umfasst. Ferner überwiege im Vorliegenden die Meinungsfreiheit des Beklagten gegenüber dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht des Klägers. Dies gelte so lange, bis über die an einem anderen Gericht anhängige Zahlungsklage rechtskräftig entschieden worden ist.

Das Urteil des LG München I ist noch nicht rechtskräftig.

Praxis-Tipp

Schädigende Äußerungen gegenüber Aktiengesellschaften, insbesondere von Personen aus dem öffentlichen Leben, können zu erheblichen Kursverlusten führen. Folgeansprüche können sodann gegebenenfalls von der Gesellschaft geltend gemacht werden, in der Regel jedoch nicht von einzelnen Aktionären.

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

engagiert · kompetent · persönlich

Bremen

Wilhelm-Herbst-Straße 8
28359 Bremen
T 0421 696 88-0
bremen@wpe-partner.de

Kiel

Bollhörnkai 1
24103 Kiel
T 0431 982 658-0
kiel@wpe-partner.de

A member of



A world-wide network of independent professional accounting firms and business advisers.

ständig informiert auch unter:

www.westpruefung-emde.de

Impressum

Herausgeber

Westprüfung Emde GmbH & Co. KG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

mit Sitz in Bremen
(Amtsgericht Bremen HRA 27620 HB)

Redaktionsteam

WP, StB, RA Magnus v. Buchwaldt, Kiel

Alle Informationen und Angaben in diesem Rundschreiben haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Rundschreiben sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Rundschreibens entsteht kein Mandatsverhältnis.